des Kirchenkreises Bremervörde-Zeven nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

## **Präambel**

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Bremervörde-Zeven berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse der Kirchensynode und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Konzepte beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

#### Teil I: Allgemeine Bestimmungen

8 1

Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden

- (1) Die jährliche ordentliche Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Aufwand und Erträgen ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Erträge sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.
- (2) Die Finanzplanung des jeweiligen Haushalts geht von den zu erwartenden Erträge aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Erträge (eigene Erträge des Kirchenkreises und Erträge aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus. Zweckgebundene Erträge und Erträge aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen. Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehrerträge zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen des Kirchenkreises vorgesehen werden.
- (3) Für die Kindertagesstätten, die diakonischen Einrichtungen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises, die Diakoniestation des Kirchenkreises, die kirchlichen Friedhöfe, für Vermietungen und die Verwaltung von Liegenschaften wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.
- (4) Die Kirchenkreissynode überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den jeweiligen Doppelhaushalt.

#### Teil II: Erträge im Kirchenkreis

# § 2 Erträge der Dotation Pfarre<sup>1</sup>

- (1) Die Kirchengemeinden sind zur vollen Ausnutzung des Stellenvermögens der Pfarre und des Pfarrwittums für die Bedürfnisse der Besoldung und Versorgung der Pastoren/innen verpflichtet. Insoweit werden Erträge aus diesem Dotationsbereich der Landeskirche im Verrechnungsverfahren der Gesamtzuweisung zugeführt. Von den erwirtschafteten Erträgen (Stellenaufkommen) können Aufwendungen aus dem Dotationsbereich vorher abgesetzt werden. Die ersten 3 Jahre ab Eingang der ersten Zahlung einer vereinbarten Entschädigung für Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren sind anrechnungsfrei.
- (2) Abzugsfähige Aufwendungen vom Stellenaufkommen, die mehr als 1.000,- € in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde beim Stellenaufkommen nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde das Stellenaufkommen ohne den Aufwendungsabzug an den Kirchenkreis abführt und die Aufwendungen aus eigenen Mitteln finanziert. Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.

# § 3 Sonstige Erträge<sup>2</sup>

- (1) Für Kleinbeträge bis 200 € Pachtertrag jährlich, z. B. Verpachtung von Gartengrundstücken, wird eine Anrechnung nicht vorgenommen. Diese Erträge sind in den Kirchengemeinden zu belassen.
- (2) Erträge aus Holzeinschlag, einschl. Kahlschlag, sowie außerordentliche Erträge, die durch Naturereignisse, staatliche oder kommunale Anordnungen oder aus anderem Anlass entstehen, zählen zu den ordentlichen Erträge aus Holzeinschlägen und sind anzurechnen. Aufarbeitungskosten und Rückelöhne, die im gleichen Zeitraum wie die Holzverkaufserlöse entstehen, können aus letzterem finanziert werden. Der danach verbleibende Betrag (Netto-Erlös) ist zu 90% anzurechnen. Für die in den folgenden Jahren entstehenden Aufwendungen zur Wiederaufforstung und für die Forstpflegemaßnahmen besteht seitens der Kirchengemeinden ein Anspruch auf Ergänzungszuweisungen des Kirchenkreises.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In früheren Zeiten sind den Kirchengemeinden durch Gemeindegliedern oder anderen Gönnern (Patronatherren usw.) Ländereien übertragen worden, die dem Zwecke der Versorgung von Mitarbeitern/innen in der Kirchengemeinde dienten. Diese Ländereien sind in so genannte Dotationen (Schenkungen, Zuwendungen) erfasst. Diese Dotationen wurden nach dem Zweck ihrer Bestimmung benannt. Ländereien, die der Versorgung des Pfarrers dienten, wurden daher als "Dotation Pfarre" bezeichnet. Wurde auch für Pfarrwitwen eine Versorgung mit vorgesehen, wurde dieser Teil als "Pfarrwittum" bezeichnet. Beide Dotationsformen sind heute in der Regel zum gängigen Begriff "Pfarre- und Pfarrwittum" zusammengefasst, da Dotationen für das Pfarrwittum eher selten vorkommen. Diese alten Bezeichnungen wurden grundbuchlich abgesichert und nach der einheitlichen Besoldung der Pfarrer durch die Landeskirche übernommen und bei den Kirchengemeinde weiter geführt, mit der Maßgabe, dem Zweck der ursprünglichen Bedeutung weiter zu dienen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Verwendung der sonstigen Erträge und Erträge der Kirchengemeinden kann der Kirchenkreis weitgehend frei gestalten. Dabei gilt es, auf der Solidarebene des Kirchenkreises einen sachgerechten, den örtlichen Bedürfnissen entsprechenden Ausgleich zwischen den Anliegen der beteiligten Kirchengemeinden und den Gemeinschaftsinteressen im Kirchenkreis zu entwickeln. Diese Erträge und Erträge werden in differenzierter Form zwischen dem Kirchenkreis als solidarischer Ausgleichsebene und den beteiligten Kirchengemeinden aufgeteilt werden. Sonstige Anrechnungsmodelle kann der Kirchenkreisvorstand bei Bedarf festsetzen.

Masten- und Überspannungsentschädigungen für Leitungsrechte sowie Erträge aus Baulasten nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), die einmalig oder in größeren Zeitabständen anfallen, sind ordentliche Erträge und unterliegen damit der Anrechnung nach Absatz 3 a).

- (3) Von den anrechenbaren Erträge der Kirchengemeinden werden folgende Anrechnungssätze beschlossen:
- a) Pachterträge der Dotation Kirche und Küsterei werden zu 80% auf die Grundzuweisung angerechnet.
- b) Erlöse aus Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z. B. Windkraftanlagen, Freifeld-PV-Anlagen u.a. und Bodenabbau) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren werden nach Abzug der abzugsfähigen Aufwendungen nach § 10 Abs. 1 FAVO zu 80% auf die Grundzuweisung angerechnet.
- c) Erträge aus der Vermietung und aus Nutzungsentschädigungen für Gebäude und Gebäudeteile (z.B. Überlassung von Gemeindehausräumen, Mobilfunkanlagen) sind anrechnungsfrei.
- d) Erträge aus dem Vermögen (Zinserträge<sup>3 4</sup>) werden wie folgt angerechnet:

Vollständig anzurechnen sind Zinserträge aus Grundstücksverkaufserlösen und dergleichen mit Ausnahme der Dotationen Hospital und Pfarre / Pfarrwittum.

- 2. Zinserträge von Kapitalien, die aufgrund von zweckbestimmten Kollekten, Spenden und Gaben entstanden sind, sowie von Kindergärten und Friedhöfen, werden nicht angerechnet. Die Zinsen für diese Kapitalien werden, sofern sie nicht für den laufenden Haushalt benötigt werden, dem jeweiligen Vermögen zugeführt. Zinserträge der übrigen Kapitalien werden wie unter 1. behandelt.
- 3. Zinserträge aus Grundstücksverkaufserlösen in Fällen, in denen der Grundstücksverkaufserlös vom Landeskirchenamt freigegeben ist, werden für den Zeitraum der Freigabe nicht angerechnet. Sie unterliegen der gleichen Zweckbindung wie der freigegebene Betrag.
- e) Gebühren, die aus der Benutzung örtlicher Archivalien aufkommen, sind nicht anzurechnen.

<sup>3</sup> Der Kirchenkreis sorgt für den sachgerechten und den örtlichen Bedürfnissen entsprechenden Ausgleich zwischen den Anliegen der Kirchengemeinden und den Gemeinschaftsinteressen des Kirchenkreises. Er beschließt daher mit einer teilweise Anrechnung der sonstigen Erträge und Erträge der Kirchengemeinden auf die den Kirchengemeinden zu bewilligende Grundzuweisung für einen entsprechenden Ausgleich zwischen den Kirchengemeinden.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Der Zinssatz für die im Kapital- und Rücklagenfond eingelegten Kapitalmittel wird zum Abschluss eines jeden Jahres durch einen Mittelwert der erzielten Zinsen durch den Kirchenkreisvorstand festgesetzt. Die Zinserträge für die Kapitaleinlagen aus dem Grundbesitz (Grundstücksverkaufserlöse u. dergleichen) und die der zweckgebundenen Rücklagen werden mit dem vom Kirchenkreisvorstand ermittelten Durchschnitts-Zinssatz verzinst. Die Zinsen werden, wenn nicht andere Bestimmungen dagegen sprechen, dem jeweiligem Kapitalbestand zugeführt. Die übrigen Kapital- und Rücklagenbelegungen werden, mit einem vom Kirchenkreisvorstand im Rahmen der jährlichen Zinsfestsetzung gesondert fest zu setzenden Zinssatz verzinst und der ermittelte Zinsbetrag an den betreffenden Kapitaleigentümer weitergeleitet.

# § 4 Finanzierung des Kirchenamtes in Stade

- (1) Der Kirchenkreis Bremervörde- Zeven sorgt gemeinsam mit den Kirchenkreisen Stade und Buxtehude für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachaufwendungen des gemeinsamen Kirchenamtes in Stade der Kirchenkreise Stade, Buxtehude und Bremervörde-Zeven.
- (2) Die Aufwendungen sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenamtes heraus durch Verwaltungskostenumlagen (VKU) zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuweisung des Kirchenkreises zu finanzieren.
- (3) Die VKU sind für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) zu erheben:
- 1. Verwaltung von Kindertagesstätten,
- 2. Verwaltung diakonischer Einrichtungen einschließlich der Diakoniestation des Kirchenkreises
- 3. Verwaltung von Friedhöfen,
- 4. Vermietungen,
- 5. Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft.
- (4) Die VKU eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Aufwendungen anfallen (§ 11 FAVO), sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen.
- (5) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken. Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen. Die Kosten für die Leitung, die Systemverwaltung und die übrigen Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten) sind mit einem Prozentsatz von 20 %<sup>5</sup> zu berücksichtigen.
- (6) Bemessungsgrundlage für die VKU sind jeweils die Erträge, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder -unterabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurden. Steht das Einnahmevolumen des Vorvorjahres nicht zur Verfügung, so können die Daten des Vorjahres oder des Planungsjahres zugrunde gelegt werden. Dabei werden folgende Erträge unberücksichtigt gelassen:
- 1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG (f. d. Finanzierung unabweisbarer nicht vorhersehbarer Aufwendungen)
- 2. Kapitalerträge (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
- 3. außerordentliche Erträge
- 4. Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
- 5. Überschüsse aus Vorjahren.
- (7) Die VKU werden in den einzelnen Aufgabenbereichen nach Absatz 3 pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage nach Absatz 6 erhoben. Für die Aufgabenbereiche gelten folgende Prozentsätze:
- 1. je Kindertagesstätte 5, 4%,

\_

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Berechnung nach dem Bericht vom 4/2011 der KGSt betr. Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2011/2012). Bei Teilzeitbeschäftigten wird empfohlen, den 20%-Zuschlag auf die vollen (=100%) Bruttopersonalkosten der Stelle zu erheben (vgl. S. 17/18 des KGSt-Berichts).

- 2. je Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstelle oder Fachstelle für Sucht und Suchtprävention um Migration: je Arbeitsbereich 4,0%,
- 3. Diakonische Hilfe und sonstige diakonische Bereiche: je Arbeitsbereich 4%
- 4. je Friedhof: 4%
- 5. Vermietung: je Mietobjekt 4%
- Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- und Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarr- oder Gemeindehäuser und die Verwaltung derselben betrifft: je Fall 5,0 %

Über Ausnahmen von den vorstehenden Prozentsätzen entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

## Teil III: Aufwendungen im Kirchenkreis

§ 5
Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

Die Synode legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen<sup>6</sup>, Leistungen Dritter und sonstigen Erträge für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

§ 6
Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

Nach § 24 Abs. 1 FAG wird Folgendes festgesetzt.

- Die Genehmigung zur Errichtung, Ausweitung oder Wiederbesetzung von Stellen für Mitarbeiter/innen, die im Stellenrahmenplan vorgesehen ist, wird vom Kirchenkreisvorstand nur dann in Aussicht gestellt werden können, wenn bei Vollzug dieser Maßnahme die Einsparziele für den aktuellen Planungszeitraum erreicht werden. Der beantragende Anstellungsträger hat die Finanzierungssicherheit nachprüf- und nachvollziehbar dem Kirchenkreisvorstand darzulegen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, kann die Genehmigung für die Errichtung oder Ausweitung von Stellen grundsätzlich nicht in Aussicht gestellt werden.
- Reduzierungen oder Aufhebungen von Stellen für Mitarbeiter/innen, die im Stellenrahmenplan vorgesehen sind, können vom Kirchenkreisvorstand vorgenommen werden.

§ 7

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Zweckbindungen bei den Verwaltungskostenumlagen sind zu berücksichtigen, wie im Friedhofsbereich wegen des gebührenrechtlichen Kostendeckungsprinzips oder bei anderen Vorgaben im Hinblick auf die Refinanzierung.

#### Zuweisungen<sup>7</sup>

**A)** Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis eine <u>Grundzuweisung</u>. Sie berücksichtigt den Bedarf für den Personal- und Sachaufwand, die Unterhaltung, Instandsetzung und Bewirtschaftung von Gebäuden und Räumen für die kirchliche Arbeit und für die Kindergärten (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 FAG):

Für den Planungszeitraum 2023-2028 sind die Gemeindegliederzahlen mit Stand vom 30. Juni 2021 maßgeblich.

# a) Personalkosten

Den Kirchengemeinden wird die bei der Stellenrahmenplanung der Kirchenkreissynode festgestellte Personalkostenzuweisung auf der Grundlage der Beschlüsse vom 15.06.2022 zugewiesen, ggf. erhöht um tarifliche Steigerungen bzw. Veränderungen. Der vom Landeskirchenamt gemäß § 10 Abs. 2 FAG festgesetzte Verrechnungsbetrags (je volle Superintendenturpfarrstelle 130.700€, je volle Pfarrstelle 105.000€) wird mit der Personalkostenzuweisung verrechnet und gelangt nicht zur Auszahlung.

Nicht benötigte Mittel verbleiben jeweils bei den Kirchengemeinden (Budgetierung) und sind dort einer zweckgebundenen Personalkostenrücklage zuzuführen.

#### b) Sachaufwand:

Für den Sachaufwand erhalten die Kirchengemeinden nach dem beschlossenen Schlüsselsystem (KKT vom 28.09.11, 15.10.2015 und 19.01.2016) vom 30.11.2022 eine Grundzuweisung. Der Sachaufwand des Kirchenamtes wird durch Verwaltungskostenumlagen und ggf. Zuweisungen des Kirchenkreises gedeckt.

c) Unterhaltung, Instandsetzung und Bewirtschaftung von Gebäuden und Räumen Für die Unterhaltung, Instandsetzung und Bewirtschaftung von Gebäuden und Räumen erhalten die Kirchengemeinden nach dem beschlossenen Schlüsselsystem (KKT vom 28.09.11, 15.10.2015 und 19.01.2016) vom 30.11.2022 eine Grundzuweisung.

Für die Unterhaltung, Instandsetzung und Bewirtschaftung von Gebäuden und Räumen erhalten die Gemeinden eine Grundzuweisung, deren Höhe sich nach der am 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres vorhandenen Kubatur (umbauter Raum) des Kirchengebäudes, den Gemeindegliederzahlen am (30. Juni 2021) und der Anzahl der Pfarrstellen (Stand: 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres) bemisst (KKT vom 28.09.11, 15.10.2015 und 19.01.2016).

Für den aktuellen Planungszeitraum bleiben die Gemeindegliederzahlen Stand 30. Juni 2021 maßgeblich. Bei Veränderungen der Gemeindehausflächen im Planungszeitraum wird die Gemeindegliederzahl zum Zeitpunkt der Veränderung bei der Berechnung der zu berücksichtigenden Gemeindehausfläche zugrunde gelegt.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Der Kirchenkreis kann weitgehend frei gestalten, wie er den unabweisbaren Mindestbedarf (§ 13 Abs. 1 FAG) der Kirchengemeinden an Personal-, Sach- und Bauaufwand deckt.

Er kann Diakone und Diakoninnen sowie Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit Studienabschuss A oder B auf der Ebene des Kirchenkreises anstellen und im Rahmen der Dienstanweisung nach Maßgabe seiner Konzepte für die einzelnen Handlungsfelder kirchlicher Arbeit auch für die Aufgabenwahrnehmung in den Kirchengemeinden zur Verfügung stellen. Dies gilt insbesondere für die Handlungsfelder, für die die Landeskirche nach § 20 Abs. 2 FAG Grundstandards entwickelt hat.

Der Kirchenkreis kann aber auch für einzelne Stellen (z.B. für Diakone und Diakoninnen) oder besondere Aufwandsarten wie die Finanzierung von Altersteilzeit- und Vorruhestandsregelungen, Abfindungen sowie außerplanmäßigem Personalbedarf die Aufwendungen den Kirchengemeinden nach tatsächlichem Bedarf zuweisen, während er im Übrigen den Bedarf nach Pauschalbeträgen berücksichtigt (etwa für Küster-, Gemeindesekretariats-, Hausmeister- und Raumpflegedienste).

#### d) Kindertagesstätten:

Zur Mitfinanzierung der in kirchlicher Trägerschaft befindlichen Kindergärten stellt der Kirchenkreis für die von der Landeskirche mit Pauschalbeträgen berücksichtigten Kindergärten zweckgebundenen Zuweisungsmittel anteilig zur Verfügung. Die nicht zugewiesenen Mittel können
auf Antrag für weitere bzw. zusätzliche Maßnahmen in oder an Kindergarteneinrichtungen (z.
B. zur Finanzierung neuer Kindergartengruppen, für besondere Ausstattungsgegenstände, für
zusätzliche Personalkosten/Fortbildungsmaßnahmen, Kosten der kollegialen Praxisberatung)
eingesetzt werden.

Es wird jährlich ein Zuschlag für den Kitaverbandsvorstand in Höhe von 10 T€ gewährt. Die Buchung erfolgt im Rahmen der Personalkostenzuweisung an die entsprechenden zwei Kirchengemeinden.

**B)** Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis <u>Ergänzungszuweisungen</u> (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 FAG). Die Ergänzungszuweisungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 FAG) sollen gewährleisten, dass die Kirchengemeinden entsprechend den örtlichen Verhältnissen ihren Aufgaben und Verpflichtungen nachkommen können.

#### a) Bauinstandsetzungen

Die Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises sollen finanziell unterstützt werden bei Renovierungs-, Sanierungs-, Neu- und Erweiterungsbauvorhaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Bewilligung von Bauergänzungszuweisungen (BEZ) erfolgt nach den "Richtlinien für die Verteilung von Bauergänzungszuweisungen durch den Kirchenkreis" (s. Anlage 1). Die Höhe des insgesamt für Bauergänzungszuweisungen bereit gestellten Betrags wird durch den Haushaltsplan des Kirchenkreises festgelegt.

# b) <u>Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen von Glocken und Glockensteuerungsanlagen</u>

Dazu wird auf die Richtlinien (s. Anlage 2) verwiesen.

#### c) Energiesparmaßnahmen

Für Energiesparmaßnahmen, insbesondere an Kirchen- und Gemeindehäusern, können lediglich die dem Kirchenkreis von der Landeskirche als zweckgebundene Zuweisung in Aussicht gestellten Mittel für die Projekte "Energieeinsparung in Kirchengemeinden" gemäß den vom Synode bzw. Umweltausschuss erlassenen Richtlinien beantragt werden. Über die Mittelbewilligung entscheidet der KKV nach entsprechender Beantragung.

#### d) Kindertagesstätten

Für Bauunterhaltungsmaßnahmen an Kindertagesstätten, die in kirchlichem Eigentum stehen, können Ergänzungszuweisungen im Rahmen der verfügbaren Mittel bewilligt werden.

#### e) <u>Fördervereine</u>

Zur finanziellen Unterstützung der Fördervereine werden Mittel (s. Anlage 4) zur Verfügung gestellt.

#### f) Konvente

Für die Durchführung von Pfarr- und Diakonenkonvente gelten die Maßgaben der jeweils geltenden Rundverfügung (s. Anlage 3).

## g) Bezuschussung von Freizeiten, Fahrten und Seminaren

Für die Durchführung von Freizeiten, Fahrten und Seminaren werden Mittel (s. Anlage 5) zur Verfügung gestellt.

#### h) Sonstiges

Für sonstige Maßnahmen (z. B. Kirchenkonzerte, Bezuschussung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von Pastoren/innen und kirchlichen Mitarbeitern/innen) kann auf Antrag eine Ergänzungszuweisung des Kirchenkreises durch den Kirchenkreisvorstand bewilligt werden.

§ 8
Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis (werden im Laufe des Jahres neu erlassen)

§ 9 Erträge aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds

Es gilt die Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds der Ev.-luth. Kirchenkreise Bremervörde-Zeven, Buxtehude und Stade (Anlage 6).

§ 10 Umgang mit Vakanzmitteln

Bezüglich des Umgangs mit Vakanzmitteln gelten die Regelungen des Kirchenkreistagsbeschlusses vom 07.11.2017 bzw.15.06.2022 (Anlage 7).

### Teil IV: Schlussbestimmungen

§ 11 Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern der Synode und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt, sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt in Stade zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 12 Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

#### Richtlinien

# für die Verteilung von Bauergänzungszuweisungen (BEZ) durch den Kirchenkreis

Die Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises sollen finanziell unterstützt werden bei Renovierungs-, Sanierungs-, Neu- und Erweiterungsbauvorhaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und gemäß den Richtlinien der Landeskirche. (<u>Hinweis:</u> Schönheitsreparaturen der Pfarrhäuser erfolgen aus dem Schönheitsreparaturfonds und dürfen nicht aus Bauergänzungsmitteln erfolgen.)

#### Schwerpunkte sind:

- 1. Vorbeugung und Abwehr von Substanzgefährdung, Unfall-, Einsturz-, Brand- und Seuchengefahr.
- 2. Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen und Rechtsverpflichtungen.
- 3. Sicherung der Kunstgegenstände.
- 4. Berücksichtigung von Energiesparmaßnahmen.
- 5. Förderung von Eigenleistungen.
- 6. Wirtschaftliche Planung und Ausführung der Arbeiten.

#### Verfahren zur Beantragung, Verteilung und Abrechnung der Mittel

#### A. Beantragung von Mitteln

Die benötigten Mittel sind beim Kirchenkreis vor Beginn des neuen Rechnungsjahres (bis zum 15. Oktober des aktuellen Jahres), in dringenden Fällen auch im aktuellen Rechnungsjahr, jedoch unbedingt vor Baubeginn zu beantragen. Dabei ist der als Anlage beigefügte Antragsvordruck zu verwenden. Es ist zwingend Einstufung der Dringlichkeit durch das Amt für Bauund Kunstpflege einzuholen.

#### B. Verteilung der Mittel

Die jeweiligen Baumaßnahmen werden unter Berücksichtigung der Dringlichkeitsstufe vom Kirchenkreis mit einem Prozentsatz von 80/100 gefördert. Die Restsumme von 20 % ist von der Kirchengemeinde aufzubringen.

Dringlichkeitsstufen:

- I.Unfall-, Einsturz-, Brand- und Seuchengefahr. Verstoß gegen Sicherheitsbestimmungen jeglicher Art. Einhaltung von Rechtsverpflichtungen. Sicherung der Kunstgegenstände.
- II. Vorbeugung von Stufe I und Substanzsicherung
- III. Normale und notwendige Bauunterhaltung
- IV. Energiesparende Maßnahmen
- V.Funktionelle Verbesserungen, Schönheitsreparaturen, wünschenswerte andere Maßnahmen.

Nicht verbrauchte Finanzmittel des Kirchenkreises aus diesem Haushaltstitel werden einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Diese Rücklage soll mindestens den 1,5 - fachen, höchstens jedoch den 2,5 - fachen Umfang der Summe haben, die jährlich für Bauergänzungszuweisungen zur Verfügung steht. Überschreitet die Rücklage diesen Umfang, kann die Quotierung 80/20 auch verändert werden.

Vor gemeindlichen Baumaßnahmen ist zunächst eine etwaige Instandsetzungsmaßnahme sakraler Gebäude mit dem kirchenkreiseigenen Anteil zu fördern. (z.Z. 50.000 € pro Jahr).

Baumaßnahmen werden erst ab einer Bausumme von 1.000 Euro (netto) pro Gebäude bezuschusst.

Für Malerarbeiten an Gemeinde- und Pfarrhäusern finden diese Richtlinien keine Anwendung. Für die turnusmäßigen Gesamtmalerarbeiten (Fenster, Türen, Gesimskästen und sonstige Holzteile) wird pro Gebäude ein Zuschuss in Höhe von 200 € gewährt. Sollten der Bauausschuss oder das Amt für Bau- und Kunstpflege feststellen, dass die genannten Bauteile aufgrund mangelhafter oder unterlassener Behandlung ersetzt werden müssen, wird der Bonusbetrag von 200 € bei einer Bauergänzungszuweisung in Abzug gebracht.

Die Kirchengemeinden und Einrichtungen haben vorrangig die Dringlichkeitsstufen I. und II. zu beheben. Erst nach deren Behebung können weitere Bauergänzungszuweisungen vorgenommen werden.

Der Kirchenkreisvorstand und/oder die von ihm beauftragten Gremien und Personen haben die Möglichkeit, sich vor Ort über die vorgesehene Maßnahme zu informieren.

#### C. Abrechnung der Mittel

- 1. Nicht benötigte zugewiesene Bauergänzungsmittel fließen an den Kirchenkreis zurück.
- 2. Sind Einsparungen aufgrund von Eigenleistungen über den zu erbringenden Eigenanteil der Kirchengemeinde hinaus erfolgt, verbleiben diese zu 2/3 zweckgebunden für den Baubereich in der Gemeinde/Einrichtung. Grundlage für die Bewertung der Eigenleistungen sind die Ausschreibungsergebnisse des günstigsten Bieters oder die Ermittlungen des Architekten / des Amtes für Bau- und Kunstpflege.
- 3. Die im Rahmen von Baumaßnahmen erhaltenen Zuwendungen Dritter verbleiben bei der Kirchengemeinde und werden nicht auf die Bauergänzungszuweisung des Kirchenkreises angerechnet.
- 4. Eigenleistungen sind vor Baubeginn bei der Finanzierung in Größenordnung und nach Gewerken unterteilt mit anzugeben. Sie sind Teil der Eigenleistung der Gemeinde. Vor Baubeginn ist von dem Bauherrn die Bauberufsgenossenschaft in Hannover über Art und Umfang der geplanten Eigenarbeiten zu informieren.
- 5. Die Bauergänzungszuweisung ist zweckgebunden und in dem jeweiligen Jahr zu verwenden. Auf Antrag kann eine Übertragung auf das folgende Rechnungsjahr erfolgen. Bauergänzungszuweisungen, die nicht verausgabt wurden und für die keine Übertragung in das kommende Haushaltsjahr beantragt wurde, verfallen.
- 6. Die Auszahlung der bewilligten Bauergänzungszuweisungen erfolgt nach Baubeginn mit der Vorlage der ersten Baurechnung zur Bezahlung.

#### Anhang zu Anlage 1

Am 01.12.10 hat der Kirchenkreistag für die Bewilligung von Bauergänzungszuweisungen für Gemeindehäuser beschlossen, die zu berücksichtigen Gesamtgemeindehausfläche nach Ziffer "II. Raumprogramm - 1. Höchstflächen" der "Grundsätzen für die Größe, Gestaltung und Ausstattung von Gemeindehäusern und -räumen" (Rundverfügung K11/1997 des LKAs) zugrunde zu legen. Danach ergeben sich für die einzelnen Kirchengemeinden folgende berücksichtigungsfähige Gemeindehausflächen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kgmeinde	Kirchenglieder	vorh. Gem Hs- Fläche	Gem.Gl.Zahl von bis	GemHsFl. bis zu m²	zu berücks. Fläche (m²)			%-tual zu berücks.
	30.06.2021				Basis- wert	zzgl.	ins- ges.	Verhältnis 5 zu 3
Bevern	1.052	252	1001-1500	150	125	16	141	59
BrvAufersteh	1.422	258	1001-1500	150	150	40	190	58
BrvSt. Liboriu	4.602	1.101	4001-6000	440	360	76	436	40
Elm	926	258	>1000	100	125	7	132	39
Elsdorf	1.468	177	1001-1500	150	150	34	184	85
Gnarrenburg	4.226	381	4001-6000	440	360	48	408	100
Gyhum	1.469	269	1001-1500	150	150	27	177	56
Heeslingen	3.206	576	3001-4000	360	280	43	323	63
Hesedorf	1.143	303	1001-1500	150	125	24	149	50
Hipstedt	1.214	373	1001-1500	150	150	19	169	40
Iselersheim	1.371	225	1001-1500	150	150	18	168	67
Kirchwistedt	1.000	272	1001-1500	150	125	11	136	55
Kuhstedt	981	128	>1000	100	125	10	135	78
Oerel	2.465	301	2001-3000	280	200	73	273	93
Oese	923	270	>1000	100	125	2	127	37
Rhade	1.709	225	1501-2000	200	200	8	208	89
Selsingen	5.411	691	4001-6000	440	440	10	450	64
Sittensen	6.634	833	6001-8000	520	440	70	510	62
Zeven	6.227	797	6001-8000	520	440	64	504	65
	47.449	7.690		4.700			4.818	61

#### Anlage 2

## Glocken und Glockensteuerungsanlagen

Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen von Glocken und Glockensteuerungsanlagen werden analog den "Richtlinien über die Bewilligung von Bauergänzungszuweisungen durch den Kirchenkreis" bezuschusst. Gefördert werden nur Maßnahmen ab einem Kostenvolumen von 1.000 € (netto). Die Bauergänzungszuweisung des Kirchenkreises beträgt <u>maximal ein Drittel</u> der anfallenden Kosten, höchstens 5.000 € pro Maßnahme und Kirchengemeinde.

#### Anlage 3

# Richtlinien für die Bezuschussung von Pfarr- und Diakonenkonventen

#### 1. Reisekosten

Für die Erstattung von Reisekosten aus kirchlichen Mitteln gilt pro Konvent ein maximaler Gesamtbetrag von 150,- € pro Einzelperson. Überschreiten die Reisekosten diesen Betrag, kann der Konvent in dieser Form nicht stattfinden oder die über den o.g. Betrag hinausgehenden Kosten sind von den Teilnehmenden freiwillig privat zu tragen.

## 2. Unterbringung, Verpflegung

Für die Übernahme von Kosten für Unterbringung und Verpflegung aus kirchlichen Mitteln gilt pro Konvent ein maximaler Gesamtbetrag von 250,- € pro Einzelperson. Überschreiten die Reisekosten diesen Betrag, kann der Konvent in dieser Form nicht stattfinden oder die über den o.g.

Betrag hinausgehenden Kosten sind von den Teilnehmenden freiwillig privat zu tragen.

## 3. Honorare für Referenten

Entsprechend den landeskirchlich aktuell gültigen Honorarrichtlinien soll für Referenten-Honorare pro Konvent ein maximaler Gesamtbetrag von 1.200,- € zzgl. Reisekosten nicht überschritten werden. Überschreiten die Honorarkosten diesen Betrag, kann der Konvent in dieser Form nicht stattfinden oder die über den o.g. Betrag hinausgehenden Kosten sind von den Teilnehmenden freiwillig privat zu tragen.

# Anlage 4

# Richtlinien für finanzielle Unterstützung von Kirchengemeinden mit Fördervereinen und Stiftungen

- a) Zur Stärkung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden nur mit Diakonen/Diakoninnen oder mit in der Ausbildung befindlichen Diakonen/Diakoninnen besetzte Diakonenstellen bezuschusst.
- b) Die Diakonenstelle muss in einem Umfang von mindestens 50% einer vollen Stelle bestehen.
- c) Die Diakonenstelle wird überwiegend aus Mitteln eines Fördervereins oder einer Stiftung finanziert.
- d) 1. Der/die Diakon/in wird für Maßnahmen des Kirchenkreises (z.B. Freizeiten der FuB Oese, Teilnahme an Konferenzen und Konventen etc.) in begrenztem Umfang freigestellt.
  - 2. Der Umfang der Freistellung für Maßnahmen des Kirchenkreises sollte im Hinblick auf die anteilige Arbeitszeit dem Umfang der Bezuschussung durch den Kirchenkreis (10 %, 15 %) entsprechen.
  - 3. Die für den Kirchenkreis geleistete Arbeit ist dem Kreisjugendpastor/der Kreisjugendpastorin und dem Superintendenten/der Superintendentin im November eines Jahres schriftlich zu belegen.
- e) Die Bezuschussung beträgt 15%, bei Kirchengemeinden mit mehr als 2.500 Gemeindegliedern 10% der Bruttopersonalkosten.
- f) Die Anstellung des Diakons/der Diakonin muss bei der Kirchengemeinde erfolgen.
- g) Diese Regelung gilt für den aktuellen Planungszeitraum.

#### Anlage 5

# Richtlinie zur Berechnung von Zuschüssen für Freizeiten, Fahrten, Seminare und Tagesveranstaltungen

I. Tagessätze pro Tag und Teilnehmer\*in (gefördert werden Teilnehmer\*innen aus dem Kirchenkreis Bremervörde-Zeven bis 27 Jahre und Mitarbeiter\*innen unabhängig von Wohnort und Alter)

Pro Maßnahme (Freizeiten, Fahrten, Seminare, Tagesveranstaltungen) werden unabhängig von der Teilnehmer\*innenzahl 2 Personen als Leitung gefördert. Zusätzliche Mitarbeiter\*innen werden im Verhältnis 5 Teilnehmer\*innen zu 1 Mitarbeiter\*in gefördert. Für eine nicht vollständige Gruppe wird ein\*e weitere\*r Mitarbeiter\*in anerkannt. Für die Berechnung werden Kinder und Jugendlichen aus dem Kirchenkreis bis 27 Jahren berücksichtigt.

Teilnehmer\*innen und Mitarbeiter\*innen mit gültiger Jugendleitercard erhalten den doppelten Tagessatz. Die Juleica-Nr. ist unbedingt anzugeben.

- 1. Konfirmandenfreizeiten 3,00 €
- 2. Kinderfreizeiten, Jugendfreizeiten, Mitarbeiter\*innenfreizeiten 3,50 €
- 3. Familienfreizeiten 4,00 €
- 4. Freizeiten und Seminare der FuB Oese und des Kirchenkreises 4,50 €
- 5. Juleica-Schulungen: zusätzlich pauschal 30,00 € pro Teilnehmer\*in aus dem Kirchenkreis
- 6. Tagesveranstaltungen (mindestens 6 Stunden) für Kinder und Jugendliche 3,50 €

Maßnahmen der Konfirmand\*innenarbeit sind als Tagesveranstaltungen nicht förderfähig.

# II. Antragstellung und Abrechnung

- Rechtzeitig vor der Maßnahme (vor etwaigen Vertragsunterzeichnungen und einer Ausschreibung) ist im Kirchenvorstand/KKV (dem jeweiligen Rechtsträger) ein Beschluss über die Durchführung der Maßnahme sowie über einen Finanzierungsplan zu fassen. Dieser Beschluss muss dem Kirchenamt vorliegen, damit Auszahlungen ausgeführt werden können.
- 2. Während der Maßnahme ist eine Teilnahmeliste von allen Teilnehmer\*innen zu unterschreiben.
- 3. Nach der Maßnahme ist diese vollständige Teilnahmeliste zusammen mit der Abrechnung sowie der Abrechnung eines evtl. Vorschusses nach Ablauf von 8 Wochen, aber spätestens bis zum 15.12. des aktuellen (Haushalts-) Jahres dem Kirchenamt vorzulegen.

Der\*die Antragsstellende verpflichtet sich mit seinen Mitarbeiter\*innen das Thema "Kindeswohl" zu behandeln, sowie den Teamvertrag der Evangelischen Jugend zu unterzeichnen und ggf. Einblick in die erweiterten Führungszeugnisse zu nehmen. Entsprechend der Empfehlungen des Kirchenkreistages vom 02.12.2014. Die schriftliche Versicherung (Vordruck) ist zusammen mit der Abrechnung beim Kirchenamt einzureichen.

Anlage 6

Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds der Ev.-luth. Kirchenkreise Bremervörde-Zeven, Buxtehude und Stade

§ 1 Bildung und Aufgaben des Fonds

- 1. Für die Kirchenkreise Bremervörde-Zeven, Buxtehude und Stade wird ein Rücklagenund Darlehensfonds (im folgenden Fonds genannt) gebildet.
- 2. Der Fonds dient der gemeinsamen Anlage von Kapitalien und von Mitteln der Rücklagen der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden (Einleger) mit dem Ziel, eine möglichst günstige Rendite zu erwirtschaften. Aus dem Fonds können an die Einleger Darlehen vergeben werden. Einleger dürfen nur Rechtsträger der verfassten Kirche sowie unselbständige kirchliche Stiftungen sein.
- 3. Die Einleger sollen ihr gesamtes Kapital und die Mittel der Rücklagen in den Fonds einbringen. Der Kirchenamtsausschuss kann Ausnahmen zulassen, insbesondere Übergangsvereinbarungen beim Eintritt in den Fonds treffen. Mit der Beteiligung an dem Fonds erkennen die Einleger die Bestimmungen dieser Ordnung an.

# § 2 Grundsätze für die Anlage

- 1. Der Bestand des Fonds ist unter Berücksichtigung einer ausreichenden Sicherheit nach den Grundsätzen der kirchlichen Ordnungen so anzulegen, dass eine möglichst günstige Verzinsung erreicht wird. Etwa erzielte Kursgewinne sind den Erträgen des Fonds zuzuführen, Kursverluste daraus zu entnehmen.
- 2. Der Teil im Vermögen des Fonds, der seiner Herkunft nach dauerhaft und wertbeständig anzulegen ist (z. B. Erlöse aus Grundstücksverkaufserlösen) ist in Immobilienfonds oder gemischten Fonds anzulegen.
- 3. Die jeweils für den laufenden Kassenbetrieb nicht benötigten Teile des Kassenbestandes des Kirchenamtes können mit Mitteln des Fonds gemeinsam angelegt werden.
- 4. Eine ausreichende Liquidität des Fonds ist zu gewährleisten.

# § 3 Verwaltung und Geschäftsführung

- 1. Der Fonds wird nach den Grundsätzen dieser Ordnung durch den Kirchenamtsausschuss für das Kirchenamt in Stade verwaltet.
- 2. Die Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsführung obliegt dem Kirchenamt in Stade.
- 3. Für die Finanzierung der Aufgaben der Verwaltungsstelle kann das Kirchenamt Verwaltungskostenumlage (VKU) erheben.

# § 4 Verzinsung von Einlagen

1. Die Einlagen werden mit einem einheitlichen Zinssatz verzinst, der sich aus dem jeweiligen Jahresertrag des Fonds ergibt. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig. Es steht den Kirchenkreisen Bremervörde-Zeven, Buxtehude und Stade frei, grundsätzlich Regelungen zur sogenannten Zinsabschöpfung in die Finanzsatzung einzubinden. Es gibt jedoch keine Zinsabschöpfung bei unselbständigen Stiftungen und bei im Rücklagen- und Darlehensfonds, vorübergehend angelegten Verkaufserlösen der Dotation Pfarre wegen der strengen Zweckbestimmung der Pfarrvermögen sowie Friedhofsrücklagen, die sich aus Gebührenüberschüssen zusammensetzen.

§ 5
Ausscheiden aus dem Fonds

Jeder Einleger kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Schluss eines jeden Jahres aus dem Fonds ausscheiden. Er erhält das eingezahlte Kapital in Geld zurück.

# § 6 Darlehen

- 1. Aus dem Fonds können den Einlegern auf Antrag Darlehen gewährt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Kirchenamtsausschuss. Die Gesamtausleihungen dürfen 30 % des Betrages nicht übersteigen, der sich nach Abzug der Einlagen nach § 2 Abs. 2 des jeweiligen Gesamtbestandes des Fonds ergibt. Mittel des Fonds nach § 2 Abs. 2 (laufender Kassenbetrieb) dürfen nicht als Darlehen ausgegeben werden.
- 2. Die Darlehen werden mit dem Nennbetrag ausgezahlt. Verwaltungskosten werden zurzeit nicht erhoben. Die Laufzeit soll 10 Jahre nicht überschreiten.
- 3. Die Darlehen sind mit dem Zinssatz zu verzinsen, den der Fonds durchschnittlich erzielt. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.
- 4. Kirchenaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

# § 7 Rechnungsführung

- 1. Für den Fonds wird eine gesonderte Rechnung geführt, in der die Einlagen getrennt nach Einlegern und Zweckbindung sowie die Belegung von Einlagen getrennt nach Anlagenarten nachzuweisen sind.
- 2. Die Zinserträge und aufwendungen sowie sonstige Erträge und die Kosten des Fonds sind über eine Nebenrechnung (Zinsabwicklungskonto) abzurechnen, die am Ende eines jeden Haushaltsjahres auszugleichen ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

# Umgang mit Vakanzmitteln (Pfarrstellen)

Der Kirchenkreistag hat auf seiner Sitzung am 07.11.2017 folgenden Umgang mit Vakanzmitteln beschlossen.

- 1. 20 % der Vakanzmittel verbleiben bei der jeweiligen Kirchengemeinde. Die übrigen 80 % verbleiben beim Kirchenkreis.
- 2. Aus den beim Kirchenkreis verbleibenden 80 % der Vakanzmittel finanziert dieser für die jeweilige Kirchengemeinde in der Vakanzzeit
  - a) die pfarramtliche Versorgung (Vertretungskosten für Gottesdienste und Amtshandlungen. Die Fahrtkosten der Vertretungskräfte sind durch die Kirchengemeinde zu zahlen.)
  - b) die Erteilung von Konfirmandenunterricht: Je geleisteter Unterrichtsstunde werden der Kirchengemeinde pauschal zwei Zeitstunden erstattet. Damit sind Vor-/Nachbereitungszeiten, Elternabende etc. abgegolten. Die Pauschale je Zeitstunde basiert auf den durchschnittlichen Personalkosten für eine Zeitstunde der Vergütungsgruppe E 9 Stufe 5 TV-L in Verbindung mit der Dienstvertragsordnung. Die Kostenerstattung für die geleisteten Unterrichtsstunden ist schriftlich beim Kirchenkreisvorstand geltend zu machen. Es werden nur Kosten für tatsächlich geleistete Unterrichtsstunden erstattet. Konfirmandenfreizeiten werden als freiwillige Leistung betrachtet. Personalkosten für Konfirmandenfreizeiten sind daher durch die jeweilige Kirchengemeinde zu finanzieren.
  - c) Der Kirchenkreis finanziert darüber hinaus kirchengemeindeübergreifende Springerstellen u. ä. aus diesen Mitteln. Die Springkräfte werden nach Möglichkeit auch zur Unterstützung der vakanten Kirchengemeinden eingesetzt.
  - d) Die Elternzeit steht der Vakanz gleich.